

**SOZIAL- UND
SICHERHEITSREFERAT**

STADTPOLIZEI

Bachstrasse 29a
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T + 41 52 632 57 55
www.stadt-schaffhausen.ch

Stadtpolizei

Pro City Schaffhausen
Ernst Gründler
Herrenacker 15
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 02. März 2026 / 20_26

**Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes
in der Altstadt**

First Friday 2026

Veranstalter:	OK First Friday 2026
Verantwortliche Person:	Lukas Ottiger, Roger Staub, Christoph Eschmann
Telefon-Nr.:	079 689 32 39, 079 220 42 58, 079 287 45 56
Adresse:	Fronwagplatz 4, 8200 Schaffhausen
E-Mail:	lukas.ottiger@lof.me , roger.staub@lof.me , christoph.eschmann@lof.me
Veranstaltung:	Belebung der Altstadt in Form eines Abendverkaufes unter Mitbenutzung des öffentlichen Grundes durch Darbietungen, Ausstellungen, Konzerte, Tanzdarbietungen, Lesungen, Apéromöglichkeiten, usw.
Ort:	- Altstadt, Teilnehmende gemäss Liste der LoF - Neustadt, Obertor bis Rheinstrasse
Datum:	- Altstadt, an jedem ersten Freitag des Monats, ab 27. März 2026 bis 4. Dezember 2026 - Neustadt, an jedem ersten Freitag des Monats, ab 27. März 2026 bis 4. September 2026

Zeit:

- Altstadt, immer zwischen 17:00 Uhr bis maximal 22:00 Uhr
- Neustadt, immer zwischen 17:00 Uhr bis maximal 22:00 Uhr. Die Neustadt wird für den Aufbau ab 16:00 für den Verkehr gesperrt

Besonderes: Die beispielbaren Flächen und die teilnehmenden Geschäfte können unter folgendem Link abgerufen werden <https://www.firstfriday-schaffhausen.ch/>

Sehr geehrter Herr Ottiger

Ihrem Gesuch entsprechend, erteilt Ihnen die Stadt Schaffhausen, vertreten durch die Stadtpolizei, gestützt auf Art. 15 f. des Strassengesetzes (SHR 725.100) und § 7 der Strassenverordnung (SHR 725.101) sowie Art. 40 der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen (RSS 400.1) und den Gebührentarif für die Benützung öffentlicher Sachen (RSS 400.2) sowie Art. 2 der Verwaltungsgebührenverordnung (RSS 200.1) die Bewilligung zur ausserordentlichen Benützung des öffentlichen Grundes für den oben genannten Anlass. Die Bewilligung ergeht unter Vorbehalt, dass das massgebliche Areal nicht im übergeordneten öffentlichen Interesse anderweitig belegt werden muss sowie nachfolgender Bedingungen und Auflagen.

Allgemeines/Hinweise

1. Diese Bewilligung muss den Kontrollorganen jederzeit vorgewiesen werden können. Die einzelnen Geschäfte müssen die Bewilligung nicht vorweisen können aber bei der Firma LoF registriert sein.
2. Anordnungen der Kontrollorgane ist jederzeit Folge zu leisten.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 26 des Polizeigesetzes (PolG) dem Veranstalter die dafür anfallenden Kosten auferlegt werden können, wenn durch eine Veranstaltung ausserordentliche Einsätze der Polizei notwendig werden.
4. Werden gegen Entgelt Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle angeboten, ist **mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung** ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular für Gelegenheitswirtschaften bei der Stadtpolizei Schaffhausen einzureichen. Dies gilt auch für den Verkauf alkoholischer Getränke. Die Gebühren hierfür werden separat in Rechnung gestellt.
5. Diese Bewilligung ermächtigt auch zu Fahrten während der Sperrzeiten in der Altstadt/Fussgängerzone, sofern sie mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehen. Die Fahrten sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Das Parkieren der Fahrzeuge hat auf den öffentlichen Parkfeldern zu erfolgen.
6. Wilder Plakataushang ist verboten. Für das Anbringen von Plakaten (Kleinplakatierung) wenden Sie sich direkt an die Stiftung Impuls, Tel. 052 620 42 50.

Auflagen

7. Der Quartierverein muss sämtliche Anwohner früh genug über die Sperrung der Neustadt informieren.
8. Die Grösse der nutzbaren Flächen für die jeweiligen Geschäfte sowie die Voraussetzungen und Auflagen müssen durch die Teilnehmenden selbständig

auf der Homepage von First Friday <https://www.firstfriday-schaffhausen.ch/> abgerufen werden.

9. Bei Unklarheiten jeglicher Art muss Lukas Ottiger der Firma LoF, 079 689 32 39 oder lukas@firstfriday-schaffhausen.ch kontaktiert werden.
10. Finden gleichzeitig mehrere Veranstaltungen statt, wird vorausgesetzt, dass sich die Verantwortlichen über die Aufteilung des öffentlichen Grundes selber einigen.
11. Die Veranstaltungen dürfen nur unmittelbar bei den jeweiligen Geschäften abgehalten werden. Sämtliche Hauseingänge, Garagen sowie Hydranten müssen jederzeit freigehalten werden. Zudem muss auf Boulevardflächen von Restaurationsbetrieben (im Plan rot eingezeichnet) Rücksicht genommen werden.
12. Musik im öffentlichen Raum ist auf eine Lautstärke von max. 85 dB(A) beschränkt. Es ist darauf zu achten, dass andere Teilnehmende und Altstadtbewohnerinnen und -bewohner nicht gestört werden. Bei Beschwerden aus der Anwohnerschaft kann die Polizei Anpassungen bezüglich der Lautstärke vornehmen oder gänzlich untersagen.
13. Das verwendete Mobiliar muss jederzeit verschoben werden können und nach Ende der Veranstaltung wieder vom öffentlichen Grund entfernt werden.
14. Wo immer möglich ist der Zugang zu Toiletten zu gewähren.
15. Alle Teilnehmenden sind darum besorgt, genügend Abfallbehältnisse aufzustellen und den Abfall regelmässig einzusammeln. Wenn immer möglich sollen wiederverwendbare Behältnisse eingesetzt werden.
16. Mit dem Einrichten der Infrastruktur darf erst ab 16:00 Uhr begonnen werden.
17. Die jeweiligen Veranstaltungen enden um 22:00 Uhr. Abbau und Aufräumarbeiten müssen bis 22:30 Uhr abgeschlossen sein.
18. Für offene Feuer jeglicher Art müssen die einzelnen Geschäfte über die Firma LoF bei der Stadtpolizei eine Bewilligung beantragen.
19. Findet ein Verkauf statt, so sind die Vorgaben gemäss kantonalem Ruhetagsgesetz (SHR 900.200) einzuhalten.
20. Der Zubringerdienst zu Geschäften sowie der Fussgängerverkehr dürfen zu keiner Zeit behindert werden.
21. In allen Strassenzügen muss die Durchfahrt für Notfall- und Rettungsfahrzeuge gewährleistet sein. Bei festen Einrichtungen und Installationen ist eine Passage von mindestens 3.00 m freizuhalten,

Es kann jederzeit eine Durchfahrtskontrolle durchgeführt werden

22. Der Veranstalter ist verpflichtet, frühzeitig nach Bedarf mit folgenden Amtsstellen Kontakt aufzunehmen.

SH Power

Abklärungen über die Verfügbarkeit sowie die Installierung eines Strom- oder Wasseranschlusses haben frühzeitig durch den Veranstalter zu erfolgen.

Kontakt SH Power: <https://www.shpower.ch/unternehmen/netzdienstleistungen/veranstaltungsanschluss.html>

Tiefbau Schaffhausen

Der öffentliche Grund ist vor dem Verlassen durch den Veranstalter zu säubern, soweit die Verunreinigungen auf seinen Anlass zurückzuführen sind.

Kontakt: Stabsstelle Tiefbau, Tel. 052 632 53 43

Abteilung Entsorgung

Der Veranstalter ist für die korrekte Abfallentsorgung während und nach seiner Veranstaltung verantwortlich. Es sind gegebenenfalls ausreichend Abfallbehälter bereit zu stellen.

Kontakt: Abt. Entsorgung, Tel. 052 632 53 69

Grün Schaffhausen

Sämtliche Angelegenheiten, welche Stadtgrün oder Parkanlagen betreffen, sind mit Grün Schaffhausen abzusprechen.

Kontakt: Grün Schaffhausen, Tel. 052 632 56 50

Feuerpolizei und Feuerwehr

Überdachungen und Kabelführungen müssen mindestens 4.50 m über dem Fahrbahnniveau angebracht werden und sind mit der städtischen Feuerwehr abzusprechen.

Für jeden zeitlich begrenzten Anlass in Gebäuden, Zeltbauten, im Freien, Umzäunungen und in ortsfesten oder temporären Zuschaueranlagen (Tribüne, Podeste) ist mit der Feuerpolizei Stadt Schaffhausen Kontakt aufzunehmen.

Kontakt: Feuerpolizei, Tel. 052 632 53 89, E-Mail: robert.ragasits@stsh.ch

Kontakt: Feuerwehr Stadt Schaffhausen, Tel. 052 630 02 22

Haftung

23. Für allfällige an öffentlichem oder privatem Eigentum verursachte Schäden haftet der Bewilligungsinhaber in vollem Umfang (Art. 41 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes [OR, SR 220]).
24. Der Bewilligungsinhaber wird ausserdem ausdrücklich auf die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR hingewiesen.
25. Die Stadt Schaffhausen übernimmt in Verbindung mit der Veranstaltung keine Haftung.

Strafbestimmung/Sanktionen

26. Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen (Polizeiverordnung) geahndet.
Art. 292 StGB lautet wie folgt: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."
27. Diese Bewilligung kann ausserdem jederzeit, auch während der Veranstaltung, entschädigungslos entzogen oder eingeschränkt werden, wenn Auflagen missachtet und öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden. Eine künftige Bewilligungserteilung kann verweigert oder mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen versehen werden.
28. Vom Veranstalter kann ausserdem Ersatz für Schäden verlangt werden, die auf eine Verletzung der Bewilligung zurückzuführen sind.

Gebühren

29. Für diese Bewilligung/Veranstaltung werden folgende Gebühren erhoben:

Bearbeitungsgebühr (Verwaltungsgebührenverordnung, RSS 200.1)	CHF	100.00
Benützung öffentlicher Grund (Gebührentarif, RSS 400.2)	CHF	8300.00
Total:	CHF	100.00

Die Berechnung für die Benützung des öffentlichen Grundes basiert gemäss Gebührentarif RSS 400.2 Art. 6 lit. a.

Die Kosten für die Benützung des öffentlichen Grundes in der Höhe von CHF 8300.00 werden gemäss Beschluss der Stadtkanzlei vom 27. Februar 2026 erlassen.

Die Rechnung von CHF 100.00 wird durch die Stadtpolizei Schaffhausen in Rechnung gestellt.

Gemäss Gebührentarif RSS 400.2 Art. 7 Parkfelder, werden für die Belegung von Parkfeldern 50% der maximal möglichen Parkgebühreneinnahmen erhoben. Diese werden durch die Signalisationsabteilung der Stadtpolizei in Rechnung gestellt.

Aufwände anderer Amtsstellen und Institutionen werden durch diese in Rechnung gestellt. Kostenabsprachen mit den involvierten Stellen haben durch den Veranstalter zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf Art. 52 der Stadtverfassung (RSS 100.1) innert 20 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Stadtrat der Stadt Schaffhausen, Postfach 1000, 8201 Schaffhausen eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Stadtpolizei Schaffhausen



MH

Michael Hefti
Sachbearbeiter Öffentlicher Raum

Tel. direkt: + 41 052 632 58 26

michael.hefti@stsh.ch

Kopie an:

- Daniela Himmel, Assistentin Bereichsleitung Sicherheit & öff. Raum, daniela.himmel@stsh.ch
- Schaffhauser Polizei, Einsatz und Planung, lagezentrum@shpol.ch, einsatz@shpol.ch
- Peter Müller, Kommando Feuerwehr, peter.mueller@stsh.ch
- Daniel Gnädinger, Signalisationsabteilung, daniel.gnaedinger@stsh.ch
- Gewerbe Polizei, gewerbepolizei@sh.ch
- Pro City info@procity.ch
- Schaffhauserland Tourismus, info@schaffhauserland.ch
- Timo Weisner, Abteilungsleiter Stadtgrün, timo.weisner@stsh.ch
- Thomas Hediger, Feuerpolizei, thomas.hediger@stsh.ch
- Marco Meister, Leiter Entsorgung, marco.meister@stsh.ch
- Oliver Baur, Stabsstelle Tiefbau, oliver.baur@stsh.ch
- Rocco Saule, Tiefbau Schaffhausen, rocco.saulle@sh.ch
- Werner Brütsch, Tiefbau Schaffhausen, werner.bruetsch@sh.ch
- Antonio Incognito, SHPOWER (EWS), antonio.incognito@shpower.ch
- Werner Markus, SHPOWER (GW), werner.markus@shpower.ch